

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER UPONOR GMBH FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen zwischen der Uponor GmbH, Hassfurt, und dem Kunden (nachfolgend der Auftraggeber) mit Sitz in der Schweiz, sofern die Parteien keine hiervon abweichenden Vereinbarungen treffen.
- 1.2 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschliesslich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.
- 1.3 Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens mit der Entgegennahme der Ware erkennt der Auftraggeber unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen aufgrund schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Bestellungen des Auftraggebers.
- 1.5 Alle Bestellungen, Aufträge und Vereinbarungen werden für uns erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Auftraggeber oder, falls eine Auftragsbestätigung nicht erteilt wird, mit der Lieferung oder Leistung verbindlich. Mündliche oder telefonische Zusagen oder sonstige Abreden einschliesslich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zu bereits angenommenen Bestellungen sowie durch unsere Vertreter getätigte Verkäufe sind für uns erst verbindlich, sobald und soweit sie von uns nachträglich schriftlich bestätigt sind.
- 1.6 Für Bauleistungen gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen SIA Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins und subsidiär die Art. 363 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) bzw. die Art. 184 ff. OR.

2. Preise und Lieferung

- 2.1 Unsere Listen- und Angebotspreise sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht eine bestimmte Geltungsdauer schriftlich vereinbart ist. Alle Preise verstehen sich in CHF ab Werk ohne Verpackung, Verladung, Fracht und Montage, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, soweit eine solche anfällt. Ein Skonto kann vom Auftraggeber nur dann in Abzug gebracht werden, wenn dieses ausdrücklich vereinbart wird. Anderenfalls ist ein Skontoabzug unzulässig.
- 2.2 Der Auftraggeber trägt alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware von dem Zeitpunkt an, ab dem die Ware durch Messen, Wägen, Zählen, Verpacken etc. ausgeschieden und/oder zur Versendung aufgegeben wurde.

- 2.3 Betriebsstörungen, Kriegszustand, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unseren Lieferanten berechtigen uns, die Lieferung um die betreffende Zeitdauer hinauszuschieben. Wir werden dem Auftraggeber solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Erhöhen sich infolge derartiger unvorhergesehener Umstände unsere Kosten, so sind wir zu entsprechenden Preiskorrekturen berechtigt, insbesondere zur Berechnung der Tagespreise am Versandtag.
- 2.4 Der Auftraggeber trägt die Kosten der Übergabe. Etwa notwendige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
- 2.5 Alle Liefertermine und Fristen gelten als unverbindlich, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Verfalltag verabredet wurde. Wünscht der Auftraggeber Lieferung zu einem späteren als dem ursprünglich vereinbarten Termin, können wir die Vertragsleistung zum vereinbarten Liefertermin in Rechnung stellen und die Ware auf Kosten des Auftraggebers einlagern. Erfolgt eine Lagerung in unserem Werk, sind wir berechtigt, ein Lagergeld in Höhe von 2,5‰ des Auftragsnettowerts für jeden angefangenen Monat der Lagerung zu verlangen.
- 2.6 Teillieferungen sind zulässig.
- 2.7 Begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers berechtigen uns, vom Auftraggeber für unsere Lieferungen Sicherheit oder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen u. dgl.) sind Sache des Auftraggebers und von diesem rechtzeitig zu beschaffen, so dass eine ordnungsmässige Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch uns erfolgen kann.
- 3.2 Sind Ausführungsunterlagen von uns zur Verfügung zu stellen, sind diese vom Auftraggeber zusätzlich zu vergüten, sofern diese keine im Werk- oder Kaufpreis inbegriffene Leistung darstellen.
- 3.3 Der Auftraggeber hat die Baustelle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist für die Sicherheit auf den Baustellen verantwortlich.
- 3.4 Wenn keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der Auftraggeber den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss kostenlos in dem für die Leistungserbringung notwendigen Umfang auf der Baustelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der Auftraggeber. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm obliegenden Vorbereitungsmaßnahmen, ohne

die wir nicht zu erfüllen imstande sind, rechtzeitig vorzunehmen, so dass wir mit den Bauleistungen zum vereinbarten Termin beginnen können oder so rechtzeitig beginnen können, dass der vereinbarte Fertigstellungstermin eingehalten werden kann.

3.6 Wir sind berechtigt, sämtliche Bauleistungen an Subunternehmer zu vergeben.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung. Die Mehrwertsteuer bestimmt sich nach den zum Zahlungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, einen Verzugszins in der Höhe von 5% sowie CHF 25.00 pro Mahnschreiben zu bezahlen.

4.3 Unsere Angestellten, Vertreter oder Vertriebspartner sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen im Namen der Uponor GmbH berechtigt. Ausnahmen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.

4.4 Mit von uns nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist eine Verrechnung ausgeschlossen, noch kann der Auftraggeber ein Retentionsrecht geltend machen.

4.5 Hält der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht ein oder treten berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers auf, so werden alle unsere Forderungen aus der gesamten Lieferbeziehung zum Auftraggeber sofort fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Lieferungen nebst allen Nebenforderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung unser Eigentum (nachfolgend die Vorbehaltsware). Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Auftraggeber unselbständiger Besitzer der Vorbehaltsware. Mit der vollständigen Bezahlung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber über.

5.2 Unsere Forderungen gehen nicht durch Aufnahme in einen kontokorrentmässigen Saldo und dessen Anerkennung unter.

5.3 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware ausreichend zu kennzeichnen und sie angemessen gegen Feuer und Einbruch-Diebstahl zu versichern.

5.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns das dabei entstehende Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des

Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Erwirbt der Auftraggeber gemäss zwingender gesetzlicher Regelung das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. vermischten Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache ein und verwahrt sie als unselbständiger Besitzer unentgeltlich für uns.

- 5.5 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder ein Verleih ist ihm jedoch nicht gestattet. Veräussert der Auftraggeber Vorbehaltsware weiter, so tritt er uns bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten — einschliesslich etwaiger Saldoforderungen — sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wir nehmen die Abtretung an.
- 5.6 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber mit Grundstücken verbunden, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschliesslich des Rechts auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts für die Arbeitsleistung ab. Die Abtretung hat Vorrang vor sonstigen dem Auftraggeber gegenüber seinem Kunden etwa zustehenden Ansprüchen. Wir nehmen die Abtretung an.
- 5.7 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren — gleich ob ohne oder nach Verarbeitung oder Vermischung — weiterveräussert, so tritt der Auftraggeber seine Forderungen, inkl. der Forderung für den Werklohn und/oder Kaufpreisforderungen, aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ebenfalls an uns ab, jedoch nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Verkaufs oder der Verarbeitung ist. Entsprechendes gilt für etwaige Saldoforderungen. Wir nehmen die Abtretung an.
- 5.8 Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Wir sind zum Widerruf dieser Einziehungsbefugnis berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, insbesondere Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder vergleichbare Anhaltspunkte, die eine Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers nahelegen. Im Falle des Widerrufs hat der Auftraggeber uns die zur Einziehung unserer Forderungen erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 5.9 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach Massgabe der vorstehenden Ziffern zur Verfügung gestellten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
- 5.10 Über das etwaige Abhandenkommen sowie die Beschädigung oder Zerstörung von

Vorbehaltsware hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Dasselbe gilt für Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter, welche die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen betreffen. Der Auftraggeber hat uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir benötigen, um unsere Rechte Dritten gegenüber geltend zu machen.

- 5.11 Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Haftungsausschluss und Wegbedingung der Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, wird jegliche Haftung der Uponor GmbH wegbedungen.

7. Haftung für Mängel

- 7.1 Die Haftung für Baumängel sowie die Rüge- und Verjährungsfristen bestimmen sich nach der jeweils aktuellen SIA Norm 118, soweit keine davon abweichende Regelung vereinbart worden ist. Im Übrigen gelten die Art. 363 ff. OR.
- 7.2 Die Haftung für Mängel bei reinen Sachlieferungen ohne Bauleistung bestimmt sich nach den Art. 192. ff. und den Art. 197 ff. OR.
- 7.3 Die in Produktinformationen, Werbematerialien, Zeichnungen, Beschreibungen usw. enthaltenen Angaben, wie z.B. technische Angaben zu Druck, Temperatur, Mengen beruhen auf dem aktuellen Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung erfolgen ausserhalb unserer Kontrollmöglichkeiten. Alle Angaben sind deswegen nur als ungefähre Angaben und nicht als Beschaffenheitsangaben und/oder Zusicherungen anzusehen. Sie begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die Eignung unserer Produkte für den vorgesehenen Anwendungszweck ist durch den Auftraggeber zu prüfen. Lieferungen und Leistungen werden von uns nach den zum Leistungszeitpunkt am Leistungsort geltenden technischen Normen erbracht.
- 7.4 Der Auftraggeber hat gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Offenkundige Mängel sind uns umgehend nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen, andere Mängel unverzüglich nach ihrem Auftreten. Unsere Haftung für Mängel, die nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, ist ausgeschlossen.
- 7.5 Nimmt der Auftraggeber mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel kennt oder infolge Fahrlässigkeit nicht kennt, so stehen ihm Ansprüche und Rechte wegen dieser Mängel nur zu, wenn er sich diese bei der Annahme vorbehalten hat.
- 7.6 Bei begründeten Beanstandungen bessern wir nach unserer Wahl die mangelhaften Liefergegenstände nach oder liefern Ersatz. Aus- und Einbaukosten sowie sonstige mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und

Materialkosten, übernehmen wir nicht, wenn und soweit solche Kosten dadurch entstanden sind oder sich erhöht haben, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eingebaut oder sonst verarbeitet hat, obwohl Mängel erkennbar waren.

- 7.7 Ansprüche wegen Mängeln der Sache bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung des Liefergegenstandes von der vereinbarten Beschaffenheit, einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, im Falle natürlicher Abnutzung, Beschädigung durch Gewalt, durch unsachgemässe Behandlung oder Verwendung, übermässige Beanspruchung, elementare Einflüsse oder im Falle eigenmächtiger, selbst vorgenommener oder bei Dritten veranlasster Eingriffe des Auftraggebers an der Ware.
- 7.8 Alle Ansprüche wegen Mängeln der gelieferten Sache verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach deren Ablieferung an den Auftraggeber.
- 7.9 Für behobene Mängel wird im gleichen Umfang die Gewährleistung übernommen wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung, wobei die Gewährleistung frühestens mit der ursprünglichen Gewährleistungsfrist endet, spätestens jedoch mit Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Abnahme.
- 7.10 Für Schadensersatz wegen Mängeln der Sache haften wir ausschliesslich im Rahmen der nachstehenden Ziffer 8.
- 7.11 Ansprüche des Auftraggebers aus weitergehenden Erklärungen, die wir ausdrücklich und schriftlich im Zusammenhang mit Lieferungen abgegeben haben, bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

8. Haftung für Schadensersatzansprüche

- 8.1 Wir haften nicht für Verzögerungsschäden und für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder Handlung beruhen. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung oder Handlung zu einem Personenschaden führt oder in der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten besteht.
- 8.2 Wir haften nicht für leicht fahrlässiges Handeln unserer Organe und/oder leitender Angestellter und nicht für leicht und/oder grob fahrlässiges Handeln nicht leitender Angestellter, sofern keine den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Pflichten verletzt werden und die Pflichtverletzung nicht zu einem Personenschaden führt.
- 8.3 Unsere Haftung ist in allen Fällen begrenzt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schäden, die aus der Pflichtverletzung oder Handlung resultieren.
- 8.4 Mit der vorstehenden Regelung ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers nicht verbunden.
- 8.5 Ansprüche des Auftraggebers aus sonstigen Erklärungen, die wir ausdrücklich und

schriftlich im Zusammenhang mit Lieferungen abgegeben haben, sowie gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere nach Massgabe des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, von dem aus die Ware versandt wird sowie für Zahlungen Hassfurt.
- 9.2 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus diesem Vertrag ist die Stadt Zürich, Schweiz.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, mit Ausnahme der Regeln über das internationale Privatrecht und des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 10.2 Wir sind berechtigt, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr zugänglich gemachten Daten über den Auftraggeber im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz zu verarbeiten.
- 10.3 Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 10.4 Durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle früher geltenden Geschäftsbedingungen aufgehoben und ersetzt.